



1:10000

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-8-1

für das Gelände
zwischen

Muschelkalkweg,

Marienfelder Chaussee und Grauwackeweg
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow I

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen
Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
		Straßenfluchtlinie
		Baufuchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung		reines Wohngebiet (WR)	
		Sondergebiet (Läden) (SO)	
		Garagen, eingeschossig	
2. Maß der Nutzung		Anzahl der Vollgeschosse	b) zulässig

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.		nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung	privat
		öffentliche Straßen, Wege und Plätze	
		Stellplatz	

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude		geplante Gebäude
Bestand mit Geschoszbzahl		Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten öffentliche Gebäude
Abkürzungen	K Kinderspielplatz Mü Mülltonnen St Stellplatz P Parkplatz	
Grenzen usw.	vorhanden 	Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 22. 11. 1967
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
im Auftrage
Jähnichen

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
Jähnichen *Kreuter*
Amtsleiter i.V. Amtsleiter
Berlin-Neukölln, den 9. April 1963
Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 42 vom 19. 6. 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. Sept. 1963 bis 1. Okt. 1963 öffentlich ausgelegt
10. Okt. 1963 - 9. Nov. 1963
Berlin-Neukölln, den 2. Okt. 1963 u. 10. Nov. 1966

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Dr. Oberg
Amtsleiter

Festgesetzt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 4077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 27. Dezember 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler
Die Verordnung ist am 3. 1. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2 verkündet worden

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
2. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Innerhalb der Fläche ABCDA sind bauliche Anlagen für 2 Stellplatzebenen - die obere Ebene ohne Schutzdach - zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 50,4 m über NN nicht überschreiten.
4. Innerhalb der Fläche EFGHJKE, die als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten ist, sind bauliche Anlagen für eine unterirdische Stellplatzebene zulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Die durch den Bebauungsplan XIV-14 vom 10. Juli 1957 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten M, N, O wird aufgehoben.